

neu errichtet wird oder die Erweiterung einer bestehenden Leitung beginnt.

Bestehen Zweifel, welches Oberamt hienach (Abs. 1) zuständig ist, so ist die Entschliebung des Ministeriums hierüber einzuholen.

Bei Änderungen oder Erweiterungen solcher Anlagen oder ihres Betriebs haben die R. Oberämter darüber zu wachen, daß vom Unternehmer die in Anlage I unter A, 9 gegebenen Vorschriften eingehalten werden.

Starkstromanlagen für elektrische Straßenbahnen und Eisenbahnen unterstehen den Vorschriften dieser Verfügung nicht, Starkstromanlagen der staatlichen Verkehrsanstalten nur insoweit, als öffentliche Wege oder öffentliche Gewässer durch sie berührt werden.

§ 2.

Die Beschreibung soll die aus dem Muster in Anlage VI ersichtlichen Angaben enthalten.

Der Plan ist bei Hochspannungsleitungen von kürzerer Ausdehnung und bei Niederspannungsleitungen mindestens im Maßstab 1 : 2500 anzufertigen; bei längeren Hochspannungsleitungen genügt in der Regel der Maßstab 1 : 25 000. Im Plan ist die Nordrichtung anzugeben. Er soll ersehen lassen:

- die Richtung der Leitungen der neuen Anlage,
- die Richtung der in Betracht kommenden elektrischen Leitungen der staatlichen Verkehrsanstalten, sowie der bereits bestehenden privaten Leitungen,
- die Stellung der Masten und Ständer für die Leitungen der Anlage,